

Unsere Vertragsbedingungen (AGB)

Die Firma **Werner Peschke, WERBUNG/PUR, 78183 Hüfingen/Bd.** [nachfolgend „Peschke“ genannt] - vertreten durch Werner Peschke - arbeitet nur und ausschließlich zu nachfolgenden Bedingungen:

1. Grafischer Entwurf

- 1.1. Unter einem grafischen Entwurf versteht Peschke ausschließlich die grafische Gestaltung eines PR- oder Werbemittels aufgrund eines vollständigen Briefings ohne die Realisation der Entwurfsarbeit.
- 1.2. Der grafische Entwurf wird präsentiert in Form einer Layoutskizze auf Papier oder mittels eines 1c- oder 4c Ausdrucks auf Papier oder auf einer elektronischen Benutzeroberfläche.
- 1.3. Entwürfe auf elektronischen Datenträgern werden von Peschke nicht ausgehändigt, außer es handelt sich um Entwürfe im Bereich Screen-Design, wie z.B. Entwürfe für das Internet.
- 1.3. Für Peschke besteht im Rahmen des Auftrags grundsätzlich grafische, typografische und fotografische Gestaltungsfreiheit. Material- und Papierausswahl sind Teil des grafischen Entwurfs.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 2.1. Der Peschke erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag [Auftragswerk]. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberrechtsgesetzes.
- 2.2. Die Arbeiten [Konzepte, Texte, grafische Entwürfe, Illustrationen, Comosings und Fotografien] von Peschke sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.3. Ohne die Zustimmung von Peschke dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
- 2.4. Die Werke von Peschke dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden. Das Nutzungsrecht erwirbt der Auftraggeber erst nach der vollständigen Zahlung des Honorars und sämtlicher auftragsbezogenen Organisations- und Materialkosten, Zusatzleistungen und verauslagten Fremdkosten.
- 2.5. Wiederholungsnutzen [z.B. Nachauflage] oder Mehrfachnutzungen [z.B. für ein anderes Produkt] sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung von Peschke.
- 2.6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von Peschke.
- 2.7. Über den Umfang der Nutzung steht Peschke ein Auskunftsanspruch zu.

3. Honorar

- 3.1. Der grafische Entwurf [oder Konzept oder Text oder Illustration/Composing oder Fotografie] und die jeweilige Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung.
- 3.2. Übt der Auftraggeber seine Nutzungsoption nicht aus, berechnet Peschke dennoch das Honorar, welches im Angebot bzw. durch die Auftragsbestätigung vereinbart wurde.
- 3.3. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsbüchlich.
- 3.4. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht.
- 3.5. Das Honorar ist - wenn nicht anders vereinbart - bei Ablieferung der Entwurfsarbeit fällig. Das Honorar ist ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung in EUR zahlbar.
- 3.6. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann Peschke entsprechende Abschlagszahlungen verlangen.
- 3.7. Zusatzleistungen, Dienstleistungen und Entwürfe die über den Leistungsumfang des Angebots hinausgehen, werden je Stunde mit EUR 75,- netto abgerechnet. Entstehen durch Zusatzleistungen von Peschke Entwürfe, die durch das Urheberrechtsgesetz (siehe Punkt 2) geschützt sind, wird eine Nutzungspauschale von zusätzlich maximal 25% in Rechnung gestellt.
- 3.8. Die Arbeitszeit wird in „10er“-Zeiteinheiten erfaßt [6 Minuten = 0,1 Std.]. Die kleinste abrechenbare Zeiteinheit ist 30 Minuten [0,5 Std.].
- 3.9. Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in EUR zu entrichten sind.

4. Material- und Organisationskosten

- 4.1. Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder der Realisation des Entwurfs entstehende Material- und Organisationskosten sind zu erstatten und werden an den Auftraggeber weitergegeben.
- 4.2. Peschke berechnet für jeden Auftrag eine Pauschale für grafisches Kleinmaterial in Höhe von EUR 28,-. Nach Anfall werden berechnet: für ein Telefonat City EUR 0,25,- | für ein Telefonat Fern EUR 0,70,- | für ein Fax EUR 0,70,- | für ein Telefonat Funk EUR 2,50,- | für einen Postausgang EUR 2,- | für eine s/w Kopie/Laser Din A4 EUR 0,25,- | für eine s/w Kopie Din A3 EUR 0,50,- | für einen Ausdruck Farblaser Din A4 EUR 2,50,- | für einen Ausdruck Farblaser Din A3 EUR 4,80,- | für einen Ausdruck Thermosublimation Din A4 EUR 14,- | für einen Layoutscan EUR 28,- | für Fahrten außerhalb Donaueschinger mit eigenem PKW EUR 0,40,- pro Kilometer | für eine Fahrt oder einen Kurier innerhalb von Donaueschinger EUR 11,-. Die Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.3. Material, daß in Punkt 4.2 nicht verifiziert ist, und Reisekosten werden zum Einkaufspreis plus 15% Service-Fee dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5. Zusatzleistungen und stillschweigende Auftragsverlängerung

Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung weiterer Entwürfe, Illustrationen, Comosings und Fotos, die Änderung von Zeichnungen, Satz- und Bilddateien sowie andere Zusatzleistungen werden dem Auftraggeber, soweit sie über den Leistungsumfang des Angebots von Peschke hinausgehen, gesondert in Rechnung gestellt.

6. Fremdkosten

- 6.1. Fremdkosten sind Rechnungen über Produkte und Dienstleistungen von Drittfirmen [z.B. Kosten für Lithofilme eines Belichtungsstudios], die zur Auftragsabwicklung notwendig sind. Sie werden von Drittfirmen separat und eigenständig und im eigenen Namen direkt mit dem Auftraggeber abgerechnet.
- 6.2. Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung nimmt Peschke nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.
- 6.3. Soweit Peschke auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in eigenem Namen vergibt, stellt der Auftraggeber Peschke von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.
- 6.4. Fremdkosten, die Peschke auf Veranlassung des Auftraggebers in eigenem Namen bezahlt hat, werden dem Auftraggeber plus einer Service-Fee in Höhe von 15% in Rechnung gestellt.
- 6.5. Fremdkosten sind nach deren Rechnungsstellung bzw. Erbringung fällig.

7. Korrekturabzug

- 7.1. Vor Produktionsbeginn ist ein vom Auftraggeber als fehlerfrei unterschriebener Korrekturabzug vorzulegen.
- 7.2. Unterschreibt der Auftraggeber keinen Korrekturabzug, so betrachtet Peschke nach sieben Werktagen ab Datum des Korrekturabzugs die Entwürfe und Produktionsvorlagen vom Auftraggeber als fehlerfrei freigegeben.

8. Produktionsüberwachung

- 8.1. Die Produktion wird von Peschke nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist Peschke ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.
- 8.2. Übernimmt Peschke die Reinabwicklung der Produktion, geschieht dies nach besten Wissen und Gewissen. Der Auftraggeber stellt hierbei Peschke von der Haftung frei.
- 8.3. Peschke kann Personen oder Drittfirmen [z.B. Fotografen, Texter, Programmierer, Bildarchive, Druckereien, Belichtungsstudios] - die vom Auftraggeber zur Realisation des Werkes beauftragt wurden - ablehnen, wenn für Peschke deren fachliches Können oder handwerkliche Qualität zweifelhaft und somit nicht ausreichend sind.

9. Haftung

- 9.1. Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird von Peschke nicht übernommen. Gleiches gilt für die Schutzfähigkeit.
- 9.2. Der Auftraggeber übernimmt mit der Publikation der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild, Ton u. Text. Für formale u. inhaltliche Fehler [z.B. Rechtschreibungen, Übersetzungen, Fakten] haftet Peschke nicht.
- 9.3. Soweit Peschke auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet Peschke nicht für Leistungen und Arbeitsergebnisse des beauftragten Leistungserbringer.
- 9.4. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert dieser im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an Peschke, stellt er Peschke von der Haftung frei.
- 9.5. Peschke überlassene Vorlagen [z.B. Texte, Fotos, Muster] werden unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

10. Eigentumsvorbehalt und Versendungsgefahr

- 10.1. An Entwürfen von Peschke werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.
- 10.2. Die Originale [Druckvorlagen, Reinzeichnungen, Negative] sind nach angemessener Frist unbeschädigt an Peschke zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderlautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 10.3. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

11. Belegexemplare

Von vervielfältigten Werken sind Peschke mindestens zehn ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die auch im Rahmen der Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.

12. Kennzeichnung

Peschke behält sich vor, Quellenangaben und Impressumsangaben [Name, Adresse, Telefon, Fax, www. und Email] an seinen Arbeiten anzubringen.

13. Firmierung und Vertragspartner im Sinne des BGB's

- 13.1. Für den in der Auftragsbestätigung angegebenen Job ist Ihr Vertragspartner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB] Werner Peschke.

14. Erfüllungsort, Recht und Sprache

Erfüllungsort für beide Teile ist 78183 Hüfingen/Bd.. Es gilt deutsches Recht und deutsche Sprache.

15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- 15.1. Vereinbarungen in Angeboten von Peschke [z.B. eingeräumte Nutzungsrechte, Zahlungsmodus], die durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden, gehen vor Vereinbarungen vorstehender Bestimmungen mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.